

Satzung des HappINess e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **HappINess e. V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt folgende Hauptzwecke:

- Förderung der schulischen und außerschulischen Bildung und Erziehung von Schülern und Studenten.
- Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe der Menschen unterschiedlicher Generationen und Kulturen.
- Förderung der Völkerverständigung und Toleranz im gesellschaftlichen Leben.
- Förderung der Integration, Kultur und Kunst
- Mildtätige Zwecke

2. Die Hauptzwecke sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Unterstützung der schulischen Bildung in Form von Nachhilfe, Weiterbildungskurse, Deutschkurse und Integrationskurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere für Hausfrauen.
- Organisation von Seminaren, Vorträgen und Tagungen mit der Zielsetzung Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen.
- Förderung der interkulturellen Arbeit mit unterschiedlichen Vereinen und Institutionen.
- Im Rahmen der gesellschaftlichen Teilhabe die Organisation von Ausflügen und mehrtägigen Veranstaltungen in Jugend- oder Freizeitheimen mit einem Angebot von Seminarreihen.
- Organisation von Kulturveranstaltungen.
- Organisation und Angebot von künstlerischen Tätigkeiten und Veranstaltungen.
- Organisation von regelmäßigen Seminaren.
- Sammeln von Spenden sowie Weiterleitung an bedürftige Personen im Sinne des §AO und anerkannte gemeinnützige Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben überparteilich und überkonfessionell.

§ 4 Beiträge und Finanzen

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet. Der Vorstand stellt hierfür eine Beitragsordnung auf.
2. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge der Mitglieder, sowie durch Spenden und Fördergelder.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche sowie Ehren – und Fördermitglieder. Über die Mitgliedschaft entscheidet hierbei der Vorstand.
2. Ordentliche Mitglieder sind vollgeschäftsfähige natürliche Personen, die sich zu den Vereinszwecken und –zielen bekennen und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag (Jahresbeitrag, Umlagen, etc.) entrichten und besitzen in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
3. Außerordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und zahlen lediglich einen Jahresbeitrag.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Geld, Sach- oder Dienstleistungen, sind aber in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die in besonderem Maße den Vereinszweck gefördert haben. Sie sind jeglicher Beitragspflicht freigestellt und haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts erwerben.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Dieser leitet ihn an den entsprechenden Ausschuss zur Prüfung und Entscheidung weiter. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - Mit dem Tod (natürliche Personen) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds oder des Vereins
 - durch Kündigung seitens des Vereins

- durch Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Verein kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand aus wichtigem Grund jeder Zeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Widerspricht das Mitglied der Kündigung, hat hierüber die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit zu entscheiden.
 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründungen in Abschrift zu übersenden.

§ 8 Sonstige Mitgliedspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
2. Die Änderung des Namens oder Anschrift ist dem Vorstand des Vereins durch ein Mitglied alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und muss mindestens einmal pro Jahr stattfinden und ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung an alle stimmberechtigten Mitglieder. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte (elektronische) Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Einberufung gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen Vorstandsmitglied (Schriftführer) protokolliert und vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterschrieben.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Wahl des Vorstandes (1. und 2. Vorsitzende -r) und drei weiterer Vorstandsmitglieder. Aus den Reihen der Vorstandschaft ist mindestens ein Kassier und ein/-e Schriftführer/-in zu benennen. Abberufung und Entlastung des Vorstands Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.

Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins Bestimmung einer/-s KassenprüferIn sowie Entgegennahme deren/dessen Berichts.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Dieser wird zu Beginn der Versammlung vom Vorstand bestimmt. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine andere Person zum Versammlungsleiter bestimmt werden. Die Protokollführung obliegt dem Sekretär. Ist der verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.
2. Personalentscheidungen (Wahlen) erfolgen öffentlich per Handzeichen. Sofern ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich, geheim (durch Stimmzettel) abgestimmt werden. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Ist der Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

3. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist nur dann erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines ordentlichen Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenentnahmen werden nicht mitgezählt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind. Falls die Mitgliederzahl unter sechs sinkt, ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist zulässig. Der Bevollmächtigte ist nur teilnahme- und stimmberechtigt, wenn er seine Bevollmächtigung schriftlich nachweisen kann. Bevollmächtiger kann nur ein Vereinsmitglied sein.

§ 11 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Vertretungsberechtigte Vorstände sind die/der erste und zweite Vorsitzende. Diese beiden vertreten gemeinsam den Verein.

§ 12 Zusammensetzung und Bildung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus 6 Vereinsmitgliedern die von den ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

2. Der Vorstand besteht aus:

- vertretungsberechtigten 1.und 2. Vorsitzenden
- Sekretär und stellvertretender Sekretär
- Kassier und stellvertretender Sekretär

3. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Erstellung eines Jahresberichts
- Bildung und Einberufung von Ausschüssen
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- ggf. Ernennung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin

4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorsitzenden.

5. Der Vorstand wird in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

6. Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
Der Vorstand lädt in Textform (per Brief, per E-Mail oder per Fax) zwei Wochen im Voraus jedoch mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 13 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 14 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Für die Auflösung des Vereins oder eine Änderung dieser Satzung ist es erforderlich, dass dieser Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung in der Einladung bezeichnet. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit der Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss der Satzungsänderung einer Mehrheit der Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung, Erziehung und Jugendhilfe, welche der Vorstand bestimmt.

Ingolstadt, den 09.11.2018

Unterschrieben von mindestens sieben Gründungsmitgliedern:

1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		